

**311. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Energie Effizienz Manager/in“  
Bisher: „Energie und CO2 Manager/in“  
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

**§ 1. Weiterbildungsziel**

Energieeffizienzmanagement ist eines der wichtigsten Schlagworte in der Debatte um eine erfolgreiche Realisierung der Energiewende. Auch die Europäische Kommission ist überzeugt, dass eine bessere Energieeffizienz einen wesentlichen Beitrag zu allen Hauptzielen der EU-Klima- und Energiepolitik leistet: verbesserte Wettbewerbsfähigkeit, Versorgungssicherheit, Nachhaltigkeit und Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft.

Der Universitätslehrgang bildet Energie Effizienz Managerinnen und Manager für eine professionelle Beratung und Planung auf dem innovativen Wirtschaftssektor des nachhaltigen Energiemarktes weiter. Wesentlicher Schwerpunkt dieses Certified Programs liegt im Energiemanagement, das in technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Teilbereichen unterrichtet wird. Als Bewältigung der komplexen und fächerübergreifenden Aufgaben von Energie Effizienz Managerinnen und Manager ist die interdisziplinäre Ausbildung ein wesentlicher Bestandteil dieses Universitätslehrganges.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die Absolventinnen und Absolventen können

1. die rechtlichen und organisatorischen Rahmen der europäischen Energiemärkte insbesondere der Erneuerbaren Energien diskutieren,
2. verschiedene Maßnahmen im Energieeffizienzbereich sowie im Energiemanagement beurteilen und im Rahmen eigener Projekte umsetzen,
3. Struktur, Aufbau und Bedeutung von Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagementsystemen (insbesondere EMAS-Verordnung und ISO 14001) erläutern und deren Zusammenhänge mit anderen betrieblichen Managementsystemen beschreiben,
4. Anforderungen, Nutzen und Bedeutung von Energiemanagementsystemen (insb. ISO 50001) und Energieaudits (insb. EN 16247-1) erläutern und in die Praxis umsetzen,
5. ausgewählte Analyse- und Bewertungsmethoden für Energiesysteme durchführen,
6. die wichtigsten Verfahren und Methoden der Wirtschaftlichkeits- und Umweltkostenrechnung anwenden sowie die Wirtschaftlichkeit von Energieprojekten bewerten,
7. das aktuelle Marktmodell des österreichischen Energiemarktes, insbesondere des Strommarktes erläutern, die Funktionen, Rollen und Schnittstellen der Marktteilnehmer/innen beschreiben und das eigene berufliche Umfeld in diesem Marktmodell einordnen,
8. ausgewählte Methoden und Techniken in den Managementkompetenzen Projektmanagement, Innovationsmanagement und Strategisches Management anwenden,
9. die Anforderungen an wissenschaftliche Arbeiten auf eigene Vorhaben anwenden, Forschungsfragen formulieren und Literaturrecherchen durchführen

sowie die Unterschiede zwischen qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden beschreiben und die geeignete Methodik für eigene wissenschaftliche Arbeiten auswählen und anwenden.

## § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium geführt.

## § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## § 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante ein Semester.

## § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Energie Effizienz Manager/in“ ist

- a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium  
oder
- b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium  
oder
- c) allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position  
oder
- d) bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 21 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird, sowie mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
<b>Fach 1: Grundlagen von Energieeffizienzmanagement</b>		SE	48	7
	Rechtliche und politische Rahmenbedingungen der	SE	24	3,5

	Energieeffizienz			
	Management Kompetenzen II	SE	24	3,5
<b>Fach 2: Konzeption und Management von Energieeffizienz</b>		<b>SE</b>	<b>48</b>	<b>7</b>
	Energieeffizienzmanagement	SE	24	3,5
	Energiemanagementsysteme und -tools	SE	24	3,5
<b>Fach 3: Innovative Energie und CO<sub>2</sub> Strategien</b>		<b>SE</b>	<b>48</b>	<b>7</b>
	Energie und CO <sub>2</sub> Märkte	SE	24	3,5
	Strategien für die Umsetzung von Energieeffizienz	SE	24	3,5
<b>Fach 4: Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten</b>		<b>SE</b>	<b>16</b>	<b>4</b>
	Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten	SE	16	4
			<b>160</b>	<b>25</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung umfasst je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die vier Fächer des Curriculums.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### § 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### § 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der 52. Verordnung der Donau-Universität Krems Nr. 16 vom 29. September 2011 ab.

Mit Zustimmung der Lehrgangsleitung können sie jedoch auch nach der neuen Verordnung abschließen.